

Gemeindeordnung der Gemeinde Diepoldsau

vom 23. Juni 2003 (gültig ab 1. Januar 2005)

Die Bürgerschaft der Politischen Gemeinde Diepoldsau erlässt in Anwendung von Art. 35 Abs. 3 lit. a des Gemeindegesetzes vom 23. August 1979 folgende Gemeindeordnung:

I. Grundlagen

- Art. 1 **Geltungsbereich**
Diese Gemeindeordnung regelt die Organisation der Politischen Gemeinde Diepoldsau sowie die Rechte und Pflichten ihrer Organe.
- Art. 2 **Organisationsform**
Die Gemeinde organisiert sich als Gemeinde mit Bürgerversammlung.
- Art. 3 **Organe**
Organe der Gemeinde sind:
- a) die Bürgerschaft
 - b) der Gemeinderat
 - c) die Geschäftsprüfungskommission.
- Art. 4 **Aufgaben**
Die Gemeinde erfüllt die ihr durch Verfassung und Gesetz zugewiesenen Aufgaben.
- Sie unterhält ausserdem:
- a) eine Elektrizitätsversorgung
 - b) eine Wasserversorgung
 - c) eine Ortsgemeinschaftsantennenanlage
 - d) das Altersheim Rheinauen
 - e) Sportanlagen
 - f) andere öffentliche Gebäude und Anlagen.
- Die Gemeinde kann weitere Aufgaben übernehmen.
- Art. 5 **Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden**
Die Gemeinde kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben mit anderen Korporationen oder Gemeinden Zweckverbände gründen oder dazu eine andere Rechtsform wählen.
- Sie kann Aufgaben gemeinsam mit privatrechtlichen Körperschaften oder Stiftungen erfüllen oder sie ihnen übertragen.
- Art. 6 **Amtliche Bekanntmachungen**
Amtliche Bekanntmachungen werden beim Gemeindehaus angeschlagen und erfolgen im «Rheintaler» als amtliches Publikationsorgan.

II. Bürgerschaft

Art. 7 **Abstimmungen und Wahlen**

Die Bürgerschaft als oberstes Organ der Gemeinde trifft ihre Beschlüsse an der Bürgerversammlung, soweit nicht gemäss Gesetz oder Gemeindeordnung Urnenabstimmung vorgesehen ist.

Art. 8 **Stille Wahl**

Stille Wahl erfolgt in zweiten Wahlgängen, wenn gleich viele Kandidatinnen und Kandidaten gültig vorgeschlagen werden, als Mandate zu vergeben sind. Für die stille Wahl gelten in Bezug auf Fristen und Verfahren die Bestimmungen des kantonalen Urnenabstimmungsgesetzes. Die stille Wahl findet für Vermittler und Vermittler-Stellvertreter keine Anwendung.

Bürgerversammlungen

Art. 9 **Geschäfte**

Die Bürgerschaft beschliesst an der Bürgerversammlung über:

- a) den Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung
- b) die Jahresrechnung
- c) Voranschlag und Steuerfuss
- d) Initiativbegehren über die Änderung der Gemeindeordnung
- e) Abstimmungen über Sachgeschäfte, die der Bürgerschaft durch besondere gesetzliche Vorschriften zugewiesen sind
- f) Finanzgeschäfte gemäss Art. 21.

Art. 10 **Durchführung**

Der Gemeinderat bestimmt Ort und Zeitpunkt der Bürgerversammlung. Er achtet darauf, dass ein grosser Teil der Stimmberechtigten teilnehmen kann.

Im übrigen richtet sich das Verfahren nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

Art. 11 **Technische Hilfsmittel**

Die Verwendung technischer Hilfsmittel für die Protokollführung ist zulässig. Nach Ablauf der Auflage- und Beschwerdefrist werden die Aufzeichnungen gelöscht.

Urnenabstimmung

Art. 12 **Geschäfte**

An der Urne werden vorgenommen:

- a) die Wahl
 - der Gemeindepräsidentin oder des Gemeindepräsidenten
 - der Schulratspräsidentin oder des Schulratspräsidenten
 - der weiteren Mitglieder des Gemeinderates
 - der weiteren Mitglieder des Schulrates
 - der Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission
 - der Vermittlerin oder des Vermittlers sowie der Stellvertretung
- b) Bürgerrechtserteilungen im Allgemeinen
- c) Abstimmungen über Sachgeschäfte gemäss Art. 9, sofern an der Bürgerversammlung Urnenabstimmung beschlossen wird

- d) Abstimmungen über Referendumsbegehren
- e) Abstimmungen über Initiativbegehren, soweit sie nicht die Gemeindeordnung betreffen
- f) Grundsatz- und Sachabstimmungen über die Vereinigung mit anderen Gemeinden

Art. 13 Verfahren

Das Verfahren bei Urnenabstimmungen richtet sich nach den Bestimmungen des kantonalen Gesetzes über die Urnenabstimmungen.

Referendum

Art. 14 Zustandekommen

Ein Referendumsbegehren gegen Erlasse und Beschlüsse des Gemeinderates gemäss Art. 20, 21 und 28 kommt zustande, wenn ein Zehntel der Stimmberechtigten schriftlich die Abstimmung durch die Bürgerschaft verlangt.

Massgebend ist die Zahl der Stimmberechtigten bei den letzten Gesamterneuerungswahlen des Gemeinderates. Der Gemeinderat hat das Quorum zu Beginn der Amtsdauer zu veröffentlichen.

Art. 15 Verfahren

Der Gemeinderat hat den Erlass oder den Beschluss als Referendumsvorlage amtlich bekanntzumachen.

Die Frist zur Einreichung des Begehrens beträgt 30 Tage. Beginn und Ende werden in der Publikation hervorgehoben.

Die Bogen mit den Unterschriften sind vor Ablauf der Frist der Stimmregisterführerin oder dem Stimmregisterführer zur Kontrolle einzureichen.

Ist das Begehren zustandegekommen, so hat der Gemeinderat innert sechs Monaten die Urnenabstimmung durchzuführen.

Die Bestimmungen des Gesetzes über Referendum und Initiative gelten sachgemäss.

Initiative

Art. 16 Unterschriften

Mit einem Initiativbegehren kann ein Zehntel der Stimmberechtigten schriftlich eine Abstimmung über einen Gegenstand verlangen, der in die Zuständigkeit der Bürgerschaft fällt. Das Initiativkomitee besteht aus wenigstens fünfzehn Stimmberechtigten.

Art. 17 Verfahren

Das Begehren wird als einfache Anregung gestellt. Rechtsetzende Erlasse können als ausgearbeiteter Entwurf beantragt werden. Das Begehren darf nicht mehr als einen Gegenstand umfassen.

Das Initiativkomitee legt das Begehren dem Gemeinderat zur Prüfung der Zulässigkeit vor. Der Gemeinderat stellt innert drei Monaten fest, ob das Begehren zulässig ist.

Das Initiativkomitee meldet das Begehren innert eines Monats seit Rechtskraft des Entscheides über die Zulässigkeit bei der Gemeinderatskanzlei an. Die Gemeinderatskanzlei macht das Begehren unverzüglich amtlich bekannt.

Die Frist zur Einreichung des Begehrens beträgt drei Monate seit der amtlichen Bekanntmachung des Begehrens. Der Gemeinderat lässt die Unterschriften durch die Stimmregisterführerin oder den Stimmregisterführer prüfen und stellt fest, ob das Begehren zustande gekommen ist.

Ein Initiativbegehren auf Änderung eines Erlasses oder Beschlusses darf frühestens zwei Jahre nach der Abstimmung oder dem unbenutzten Ablauf der Referendumsfrist eingereicht werden.

Der Gemeinderat beschliesst, ob er dem Begehren zustimmt, ob er es ablehnt oder ob er auf eine Stellungnahme verzichtet. Er kann einen Gegenvorschlag unterbreiten. Stimmt der Gemeinderat dem Begehren nicht zu, so ordnet er innert sechs Monaten seit Einreichung des Begehrens die Abstimmung durch die Bürgerschaft an.

Im übrigen gilt sachgemäss das Gesetz über Referendum und Initiative.

III. Gemeinderat

Art. 18 **Mitgliederzahl**

Der Gemeinderat besteht aus der Gemeindepräsidentin oder dem Gemeindepräsidenten, der Schulratspräsidentin oder dem Schulratspräsidenten sowie fünf weiteren Mitgliedern.

Art. 19 **Aufgaben**

Der Gemeinderat ist das oberste Leitungs- und Verwaltungsorgan der Gemeinde. Seine Aufgaben sind durch das Gesetz geregelt.

Er sorgt für eine wirksame, wirtschaftliche und bürgernahe sowie sozialverträgliche Verwaltungstätigkeit. Er kann Leistungsvereinbarungen abschliessen und die Gemeindeverwaltung oder Dritte mit der Umsetzung beauftragen.

Art. 20 **Rechtsetzung**

Der Gemeinderat erlässt Reglemente und schliesst Vereinbarungen ab. Vorbehalten bleibt das fakultative Referendum.

Für den Erlass von Vollzugsvorschriften ist der Gemeinderat abschliessend zuständig.

IV. Kompetenzen

Art. 21 Finanzkompetenzen

Gegenstand	Gemeinderat abschliessend Fr.	fakultatives Referendum Fr.	Bürgerversammlung obligatorische Beschlussfassung Fr.
1. a) <i>Ausgaben, die bei Erstellung des Voranschlages nicht vorhersehbar waren pro Fall für:</i>			
1.1 Hochbauten	bis 200'000		
1.2 Strassenbau	bis 200'000		
1.3 Gewässerschutz	bis 200'000		
1.4 Wasserversorgung	bis 200'000		
1.5 Elektrizitätsversorgung	bis 200'000		
1.6 Ortsgemeinschaftsantennenanlage	bis 200'000		
1.7 Volksschule und Kindergarten, soweit nicht der Schulrat gemäss Art. 24 Abs. 3 lit. h zuständig ist	bis 200'000		
b) <i>Ausgaben, die bei Erstellung des Voranschlages nicht vorhersehbar waren je Rechnungsjahr für:</i>			
1.8 alle übrigen Zwecke	bis 200'000		
2. <i>Neue Ausgaben pro Fall</i>			
2.1 einmalige, soweit nicht mit dem Voranschlag beschlossene		bis 500'000	über 500'000
2.2 während mindestens 10 Jahren wiederkehrende, nicht für das erste Vollzugsjahr mit dem Voranschlag beschlossene		bis 100'000	über 100'000
3. <i>Handänderungen</i>			
3.1 Erwerb	bis 1'000'000	über 1'000'000 bis 2'000'000	über 2'000'000
3.2 Veräusserungen	bis 500'000	über 500'000 bis 1'000'000	über 1'000'000
4. <i>Nachtragskredite pro Fall</i>			
4.1 teuerungsbedingte	abschliessend		
4.2 reale	bis 50'000 oder soweit dieser Betrag überschritten wird bis 10 % des ur- sprünglichen Kredites	über 10 %	
5. <i>Dringliche und gebundene Ausgaben</i>	abschliessend		
6. <i>Vernehmlassung zur Projektierung von Staatsstrassenbauten pro Fall</i>	bis 1'500'000	über 1'500'000	

V. Schule

Art. 22 **Geltungsbereich**

Die Politische Gemeinde führt die öffentliche Volksschule und den Kindergarten.

Schulrat

Art. 23 **Zusammensetzung**

Der Schulrat besteht aus der Schulratspräsidentin oder dem Schulratspräsidenten und vier weiteren Mitgliedern.

Art. 24 **Befugnisse**

Dem Schulrat obliegt die unmittelbare Führung der Schulen nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes und der Gesetzgebung über das Schulwesen sowie der gemeindeinternen Reglemente und Erlasse.

Er setzt die mit dem Gemeinderat vereinbarten Ziele um. Er kann Leistungsvereinbarungen abschliessen und Dritte mit der Umsetzung beauftragen.

Der Schulrat hat insbesondere folgende Befugnisse und Obliegenheiten:

- a) die Wahl der Schulleitung, der Lehrkräfte, der Fachkräfte für Hilfen und der Funktionäre des Schulgesundheitsdienstes
- b) Vorbereitung der Wahl des Personals des Schulsekretariates und der Hauswartinnen oder Hauswarte
- c) der Erlass des Stellenplanes im Rahmen des Voranschlages, die Klassenorganisation sowie die Zuteilung der Lehrkräfte zu den einzelnen Schulhäusern und Klassen
- d) die Visitation und Qualifikation der Lehrkräfte
- e) die Vorberatung der Schulordnung sowie anderer allgemein verbindlicher Reglemente über das Schulwesen
- f) die Vorberatung von Voranschlag und Jahresrechnung über das Schulwesen
- g) die Verfügung über die im Voranschlag der Laufenden Rechnung enthaltenen, das Schulwesen betreffenden Kredite
- h) die Beschlussfassung über unvorhersehbare, das Schulwesen betreffende Ausgaben bis zu einem Gesamtbetrag von Fr. 50'000.— im Jahr
- i) die Abklärung der Raumbedürfnisse der Schulen und die Vorberatung von Neu- oder Umbauten von Schulanlagen.

Schulordnung

Art. 25 **Inhalt**

Die Schulordnung enthält ergänzende Vorschriften über den Schulbetrieb sowie über Rechte und Pflichten der am Schulbetrieb Beteiligten. Vorbehalten sind entgegenstehende Bestimmungen des kantonalen Rechts.

VI. Gemeindeunternehmen

Art. 26 **Bestand**

Gemeindeunternehmen sind:

- a) die Elektrizitätsversorgung
- b) die Wasserversorgung
- c) die Ortsgemeinschaftsantennenanlage.

Sie werden organisatorisch selbständig als Unternehmen ohne Rechtspersönlichkeit geführt.

Art. 27 **Leitung**

Der Gemeinderat leitet die Gemeindeunternehmen. Er kann die Leitung einer Betriebskommission übertragen mit Zuständigkeiten im Rahmen des Voranschlages und soweit nicht gemäss Gesetz, Gemeindeordnung oder Reglemente andere Organe zuständig sind.

Art. 28 **Rechtsetzung**

Der Gemeinderat erlässt die erforderlichen Reglemente. Vorbehalten bleibt das fakultative Referendum.

Für den Erlass der Vollzugsvorschriften und des Gebührentarifs ist der Gemeinderat abschliessend zuständig.

VII. Geschäftsprüfungskommission

Art. 29 **Mitgliederzahl**

Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus fünf Mitgliedern.

Art. 30 **Aufgaben**

Sie erfüllt die im Gesetz vorgeschriebenen Aufgaben und prüft namentlich:

- a) die Amtsführung des Gemeinderates, des Schulrates, der Verwaltung und der Unternehmen im abgelaufenen Jahr
- b) die Führung des Gemeindehaushaltes im abgelaufenen Jahr
- c) die Anträge des Gemeinderates über Voranschlag und Steuerfuss für das kommende Jahr.

Art. 31 **Revisionsstelle**

Die Rechnungskontrolle kann einer aussenstehenden, fachkundigen Revisionsstelle übertragen werden.

VIII. Stimmzählerinnen / Stimmzähler

Art. 32 **Anzahl und Wahl**

Der Gemeinderat wählt auf Amtsdauer die erforderlichen Stimmzählerinnen und Stimmzähler für die Urnenabstimmungen. Er ist ermächtigt, diese auch für die Bürgerversammlung aufzubieten.

IX. Gemeindeverwaltung

Art. 33 **Leitsatz**

Die Gemeindeverwaltung setzt die Zielvorgaben des Gemeinderates um. Sie erfüllt ihren Dienstleistungsauftrag effizient, kostenbewusst und einwohnerfreundlich.

X. Schlussbestimmungen

Art. 34 **Aufhebung bisherigen Rechts**

Diese Gemeindeordnung ersetzt diejenige vom 18. April 1983 mit den Nachträgen vom 7. Dezember 1989 und vom 6. April 1990.

Art. 35 **Vollzugsbeginn**

Die Gemeindeordnung wird mit Beschluss der Bürgerschaft und mit Genehmigung durch das Departement für Inneres und Militär des Kantons St. Gallen rechtsgültig. Sie wird ab 1. Januar 2005 angewendet.

Diepoldsau, 11. Februar 2003

Politische Gemeinde Diepoldsau
Gemeinderat Diepoldsau

Der Gemeindepräsident

Der Ratsschreiber

Rolf Eyer

Roland Wälter

Genehmigt durch die Bürgerschaft am 4. April 2003

Genehmigt durch das Departement für Inneres und Militär am: 23. Juni 2003

Für das
DEPARTEMENT FÜR INNERES UND MILITÄR
Die Leiterin des Rechtsdienstes
lic. iur. Gabriela Maag Schwendener

Nachtrag zu Art. 12 (lit. f)
f) Grundsatz- und Sachabstimmungen über die Vereinigung mit anderen Gemeinden

Diepoldsau, 6. Dezember 2005

Politische Gemeinde Diepoldsau
Gemeinderat Diepoldsau

Der Gemeindepräsident

Der Ratsschreiber

Rolf Eyer

Roland Wälter

Genehmigt durch die Bürgerschaft am 7. April 2006

Genehmigt durch das Departement des Innern am: 16. Mai 2006

Für das
DEPARTEMENT DES INNERN
Stv. Leiterin Rechtsdienst
Jasmine Hauser,
lic. iur. et rer. publ.